

GEBÜHRENKATALOG

des

THÜRINGER BOGENSPORT-VERBANDES e.V.

1. Aufnahmebeiträge
2. Mitgliedsbeitrag
3. Lehrgangsgebühren
4. Übungsleiter-, Trainerentschädigung
5. Kampfrichterentschädigung
6. Sonstige Gebühren
7. Inkrafttreten

1. Aufnahmebeiträge

(1) Die Mitgliedschaft für Vereine im Thüringer Bogensport-Verband e.V. ist schriftlich unter Einreichung folgender Unterlagen zu beantragen:

- a) Mitgliederliste gemäß TBSV-Finanzordnung
- b) Satzung und Emblem des Bogensportvereines/Sportvereines der Bogensportabteilung
- c) Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund (Urkundenkopie)

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft werden vom TBSV folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) Einzelmitglieder | beitragsfrei |
| b) Vereine (unter 50 Mitglieder) | beitragsfrei |
| c) Vereine (über 50 Mitglieder) | beitragsfrei |

(3) Die Aufnahmegebühr ist mit Antragstellung auf das Konto des TBSV zu überweisen.

(4) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird den Vereinen die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.

2. Mitgliedsbeiträge

(1) Der TBSV erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

(2) Vom TBSV wird ein Teil der Jahresbeiträge an den Deutschen Bogensport-Verband abgeführt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder. Am Ende jeden Jahres erfolgt eine Erhebung der Mitglieder von jedem Verein (§ 7 - TBSV-Finanzordnung)

(4) Der jährlichen Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(5) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit:

- | | | |
|----------------------------|---|-------|
| a) Mitglieder bis 19 Jahre | € | 11,00 |
| b) Mitglieder ab 20 Jahre | € | 16,00 |

3. Lehrgangsgebühren

(1) Für Aus- und Weiterbildungslehrgänge werden zur Kostendeckung der Lehrgänge Gebühren erhoben.

4. Übungsleiter-, Trainerentschädigung

(1) Für Ausbildungslehrgänge zum Trainer „C“ Bogensport können auf Antrag bis zu € 50,00 gefördert werden.

5. Kampfrichterentschädigung

(1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter im Auftrag des TBSV kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.

(2) Für die Entschädigung ist eine gültige Kampfrichtlizenz des DBSV Voraussetzung

(3) Ein Unterschied zwischen der Entschädigung der Tätigkeit als Schießleiter und Mitglied/Vorsitzender der Technische Kommission besteht nicht.

(3) Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zur Zeit:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) Bogenschießen in der Sporthalle / Bogenschießen im Freien auf Scheibe
pro Entfernung | € | 5,00 |
| b) Feldbogenschießen
pro Einsatztag | € | 20,00 |

c) Erstattung von Fahrgeld/Verpflegung/Unterkunft erfolgt nach Finanzordnung TBSV

(4) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Kampfrichter selbst verantwortlich.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Startgeld Landesmeisterschaften

(1) Bei Gewährung von finanziellen Zuschüssen durch den TBSV sind folgende Startgeldhöchstgrenzen zu beachten:

a) Erwachsene (ab D/H)	pro Bogensportler	€	10,00
b) Kinder und Jugend (bis U 20)	pro Bogensportler	€	8,00

6.2 Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr von € 10,00 erhoben, sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

6.3 Reisekostenerstattung

(1) Gemäß § 9 der TBSV-Finanzordnung wird vergütet:

Fahrgeld

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Fahrpreis nach Tarif
- unter 150 Entfernungskilometer 2. Klasse
- über 150 Entfernungskilometer 1. Klasse

- bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Reisen, jeweils die kürzeste Entfernung
- pro gefahrenen Kilometer € 0,20
- pro gefahrenen Kilometer für jede weitere mitfahrende Person € 0,02

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung

- pro Nacht und Person € 40,00

7. Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung wurde am 12.02.1994 vom Vorstand beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am 26.11.1994 wurde die vorstehende Ordnung vom Vereinsausschuß geändert und am 27.09.95 durch den Vorstand ergänzt. Neufassung der vorstehenden Ordnung durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung am 22.03.2001 beschlossen. Der Vorstand hat die vorstehende Finanzordnung mit Beschluß vom 12.11.2010 geändert.